

## FNP – allgemeine Erläuterungen

Der Flächennutzungsplan (FNP) zeigt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet auf und gewährleistet für Gegenwart und Zukunft eine stabile städtebauliche Entwicklung. Die besondere Bedeutung des Flächennutzungsplans im Rahmen der Stadtentwicklung liegt in der grundsätzlichen Entscheidung einer Gemeinde darüber, in welcher Weise und für welchen Nutzungszweck (Bebauung, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Naturschutz usw.) die vorhandenen Flächen sinnvoll und sachgerecht genutzt werden können und sollen. Der FNP führt eine Vielzahl von einzelnen Fachplanungen zusammen, die in einem mehrschichtigen Beziehungsgeflecht stehen. Damit ist er das zentrale Steuerungsinstrument für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Die Nutzungsdarstellungen des FNP sind grundsätzlich wegen deren Grobkörnigkeit nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Aussagen zur Abgrenzung des Außen- und Innenbereiches können aus dem FNP nicht gezogen werden. Bei Einzelvorhaben (z.B. der Bau eines Gebäudes) innerhalb geschlossener Ortslagen besitzen die Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Relevanz. Hier sind andere rechtliche Vorgaben des Baugesetzbuches maßgeblich.

Ob ein Bebauungsplan für Ihr Grundstück vorliegt, können Sie auf der Internetseite des Fachbereiches Stadtentwicklung/Stadtplanung unter der Rubrik Bebauungsplanung erfahren. Ob Ihr Grundstück in einer geschlossenen Ortslage liegt, teilt Ihnen verbindlich der FD Stadtplanung (Team Städtebau/Planungsrecht) mit.

Konkrete Rechtsansprüche durch den Bürger, zum Beispiel etwa auf eine Baugenehmigung oder Entschädigung aus Neu- oder Umwidmungen von Grundstücken, lassen sich aus dem Flächennutzungsplan nicht ableiten. Er ist jedoch wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen (*verbindliche Bauleitpläne*), die mit rechtsverbindlichen Festsetzungen die städtebauliche Entwicklung in Teilbereichen der Stadt konkretisieren.

Eine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet der Flächennutzungsplan in der Regel gegenüber den beteiligten Trägern von öffentlichen Belangen, es besteht Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB.